

Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung (Güterkraftverkehr)

Sie brauchen **keine** Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) abzulegen:

- Wenn Sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 (das heißt mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009) ohne Unterbrechung eine leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweisen können (Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009, § 8 Abs. 1 GBZugV). Tätigkeiten in einem Werk-verkehrsunternehmen können nicht anerkannt werden. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse ([Sachgebietsliste Güterkraftverkehr](#)) vermittelt haben. Diese sind der zuständigen Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen. Sofern Sie diese „Praktikerregelung“ in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK.
- Wenn Sie auf bestimmten Gebieten bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung vor der IHK bestanden haben und diese Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde (vgl. § 7 Absatz 1 GBZugV). Dieser Besitzstandsschutz gilt für folgende Abschlüsse:
 1. Speditionskaufleute
 2. Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung Güterverkehr)
 3. Verkehrsfachwirt
 4. Diplom-Betriebswirte im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
 5. Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Zur Genehmigungsbeantragung wird in jedem Fall ein personenbezogener Fachkundennachweis benötigt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständige IHK.

- Wenn Sie der Erlaubnisbehörde eine Fachkundebescheinigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorlegen können, die dem Muster der Bescheinigung in Anhang III der VO (EG) Nr. 1071/2009 entspricht und von hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen erteilt wurde (Art. 21 VO (EG) Nr. 1071/2009).